

BETRAUUNGSAKT

der Stadt Gütersloh

Vorbemerkungen

Nach § 1 Abs. 1 KHGG NRW¹ ist die bedarfsgerechte, gestufte, wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe und zugleich eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Für die Stadt Gütersloh leitet sich daraus ein Sicherstellungsauftrag für die medizinische Versorgung ab, solange sich kein anderer Träger für diese Aufgabe findet und wenn sie die erforderliche Finanzkraft besitzt. Die Stadt Gütersloh hat ihre unmittelbare Krankenhausträgerschaft zum 01.01.2009 auf die Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH (nachfolgend: Gesellschaft) ausgegliedert. Für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags bedient sich die Stadt Gütersloh der Gesellschaft und unterstützt diese bei Bedarf finanziell.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO²). Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet; erzielte Überschüsse sollen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags sowie der satzungsmäßigen Verpflichtung zur Mittelverwendung (§ 55 AO) vollständig zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabenstellung eingesetzt werden.

Die Stadt Gütersloh hat die Gesellschaft zum 01.07.2016 erstmalig mit der Erbringung der DAWI für einen 10-Jahreszeitraum betraut, nunmehr erfolgt nachfolgend die Anschlussbetrauung der Gesellschaft gemäß Art. 4 des Beschlusses (EU) 2025/2630 mit der Erbringung dieser DAWI.

§ 1 Betrauung

(1) Betrautes Unternehmen

Die Stadt Gütersloh betraut die Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh (HRB 7717), mit der Erbringung der in § 2 definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) DAWI-Gegenstand

Die Betrauung umfasst die bedarfsgerechte, patientenorientierte, wohnortnahe stationäre und teilstationäre Versorgung der Bevölkerung durch das Klinikum Gütersloh gemäß dem jeweils gültigen Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die damit unmittelbar verbundenen Leistungen der ambulanten und stationären Notfallversorgung. Konkretisiert werden diese DAWI durch die zugewiesenen Versorgungsaufträge in den Feststellungsbescheiden.

(3) Geografischer Geltungsbereich

Die Betrauung gilt vorwiegend für das Gebiet der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh sowie die angrenzenden Kreise. Zudem gilt sie entsprechend der räumlichen Geltungsbereiche der Versorgungsaufträge in den Feststellungsbescheiden.

¹ Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

² Abgabenordnung (AO)

(4) Anpassungsklausel

Soweit die betrauten Aufgaben infolge veränderter Rechtsprechung oder Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses nicht mehr erfüllt sind, passt die Stadt Gütersloh diesen Betrauungsakt an oder beendet ihn; gegebenenfalls werden Ausgleichsleistungen vor weiterer Gewährung bei der Europäischen Kommission angemeldet.

§ 2 Art der Dienstleistungen

(1) DAWI-Leistungen (Gegenstand der Betrauung)

Die Betrauung umfasst folgende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- Allgemeine Krankenhausleistungen gemäß § 2 KHEntgG³: stationäre und teilstationäre Versorgung in den im Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebieten,
- Vor- und nachstationäre Behandlungen sowie ambulant-ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische und physikalische Leistungen,
- Ambulante und stationäre Notfallversorgung einschließlich ständiger Aufnahme- und Dienstbereitschaft sowie Gestellung von Notarztdiensten,
- Unmittelbar verbundene Nebenleistungen, insbesondere Betrieb einer Apotheke für Patientinnen und Patienten, Speisenversorgung für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten sowie deren Besucherinnen und Besucher, Aus-, Fort- und Weiterbildung in klinikeigenen Ausbildungsstätten,
- Sicherstellung der Herstellung, Beschaffung, Lagerung und des Vertriebs von durch die Europäische Union als kritisch eingestuften Arzneimitteln, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorhaltungen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen und krisenfesten Versorgung der Bevölkerung.

(2) Nicht-DAWI-Leistungen

Folgende Tätigkeiten der Gesellschaft zählen nicht zu den betrauten DAWI und sind buchhalterisch zu trennen (vgl. § 4 Abs. 3):

- Betrieb von Cafeteria und Speisenversorgung an Dritte,
- Herstellung von Zytostatika und Belieferung öffentlicher Apotheken, sofern es sich nicht um die von Europäische Union als kritisch eingestuften Arzneimittel handelt,
- Ambulante Tätigkeiten und Operationen niedergelassener Ärzte,
- ästhetisch-plastischen Leistungen ohne medizinische Indikation (Schönheitsoperationen),
- Betrieb medizinischer Versorgungszentren (MVZ am Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH),
- Personal- und Sachmittelgestellung an Dritte,
- Gewerbliche Vermietung von Immobilien und OP-Kapazitäten,
- Transport und Untersuchung externer Laborproben,
- Entgeltliche Bewirtschaftung des Parkhauses,
- Sonstige Dienstleistungen für Dritte,

Für Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der MVZ am Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH gelten marktübliche Entgelte auf Vollkostenbasis.

³ Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (KHEntgG)

§ 3 Dauer der Betrauung

Die Betrauung gilt ab dem 01.07.2026 und ist befristet auf den 30.06.2036 (10 Jahre). Eine Verlängerung bedarf eines gesonderten Betrauungsakts.

§ 4 Ausgleichsleistungen und Ausgleichsmechanismus

(1) Art der Ausgleichsleistungen

Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt Gütersloh der Gesellschaft Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von:

- Zinsvergünstigten Gesellschafterdarlehen,
- Investitionszuschüssen (soweit nicht durch Bund oder Land NRW gefördert),
- Zuzahlungen in das Eigenkapital,
- Betriebsmittelkrediten sowie Liquiditätshilfen im Rahmen des Cash-Pooling,
- Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Investitionsdarlehen,

(2) Ausgleichsmechanismus und Obergrenzen

Die Ausgleichsleistungen dürfen die Nettokosten der DAWI-Erbringung zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht überschreiten. Für die Berechnung gelten Art. 5 Abs. 2 bis 6 des Beschlusses (EU) 2025/2630. Der angemessene Gewinn bemisst sich grundsätzlich am relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Ausgleichsleistungen. Über die Gewährung der Ausgleichsleistungen entscheidet die Stadt Gütersloh auf Antrag der Gesellschaft.

(3) Trennungsrechnung

Die Gesellschaft weist Kosten und Erlöse der DAWI-Erbringung buchhalterisch getrennt von allen sonstigen Tätigkeiten aus. Sie erstellt jährlich eine Trennungsrechnung auf Basis der Erfolgsplanung (Planjahr) und des testierten Jahresabschlusses (abgeschlossenes Geschäftsjahr) und übermittelt diese der Stadt Gütersloh zur vertraulichen Kenntnisnahme.

§ 5 Überkompensationskontrolle

(1) Grundregel

Die Gesellschaft stellt durch ihren jährlichen Jahresabschluss den Nachweis über die Verwendung der Ausgleichsmittel sicher. Im Hinblick auf die Verwendung von Ausgleichsleistungen für Investitionen wird parallel zur Jahresabschlussaufstellung eine Investitionsübersicht mit Ausweis von Mittelverwendung und Mittelherkunft für die Stadt Gütersloh erstellt. Zudem wird eine Darlehensübersicht erstellt aus die von der Stadt Gütersloh übernommenen Bürgschaften ersichtlich sind.

(2) Ex-post-Überkompensationskontrolle

Eine jährliche Ex-post-Überkompensationskontrolle wird nicht vorgesehen, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Gesellschaft ist als gemeinnützige GmbH (gGmbH) nach §§ 51 ff. AO anerkannt und aufgrund von § 55 AO (Gebot der Selbstlosigkeit, Mittelverwendungsgebot) sowie ihres

Gesellschaftsvertrags oder entsprechender Gesellschafterbeschlüsse rechtlich verpflichtet, sämtliche Überschüsse in die Erbringung der DAWI zu reinvestieren.

- Die jährlichen kommerziellen Einnahmen aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 überschreiten nicht 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen der Gesellschaft.

(3) Übertrag und Rückzahlung

Übersteigt die Ausgleichsleistung die Nettokosten der DAWI-Erbringung zuzüglich angemessenen Gewinns nicht um mehr als 10 % des jährlichen Ausgleichs, kann die Gesellschaft die Überkompensation auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Eine darüber hinausgehende Überkompensation ist nach Aufforderung durch die Stadt Gütersloh zurückzuzahlen.

§ 6 Informations- und Transparenzpflichten

(1) Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2025/2630 vereinbar sind, sind während des Betrauungszeitraums und für mindestens 10 Jahre nach dessen Ende aufzubewahren. Dies umfasst insbesondere Betrauungsakt, Jahresabschlüsse, Trennungsrechnungen, Wirtschaftspläne, Nachweise über die Einhaltung der 5%-Schwelle und Belege über die Reinvestitionspflicht.

(2) Mitwirkungspflicht für das Zentralregister

Ab dem 1. Januar 2028 meldet die Stadt Gütersloh DAWI-Beihilfen, die einen Betrag von 1 Mio. EUR jährlich überschreiten, im zentralen DAWI-Beihilferegister der Europäischen Kommission. Die Gesellschaft unterstützt die Stadt Gütersloh bei der Bereitstellung der erforderlichen Angaben.

(3) Kontrollpflichtenprävention

Die Gesellschaft übermittelt der Stadt Gütersloh unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung Informationen, anhand derer die Pflicht zur Durchführung einer Überkompensationskontrolle festgestellt werden kann. Die Informationen umfassen:

- Gesamterträge des Geschäftsjahres (differenziert nach DAWI / Nicht-DAWI)
- Berechnung zum Anteil kommerzieller Erträge an den Gesamterträgen
- Investitionsübersicht nach Maßnahmen mit Ausweis von Mittelverwendung und Mittelherkunft.
- Darlehensübersicht mit Ausweis der von der Stadt Gütersloh übernommenen Bürgschaften
- Nachweis der Reinvestition von Überschüssen
- Freistellungsbescheid des Finanzamts zum Status der Gemeinnützigkeitsanerkennung

Dieser Betrauungsakt wurde vom Rat der Stadt Gütersloh in der Sitzung am 16.07.2026 beschlossen und soll gegenüber der Gesellschaft im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung wirksam werden und Beachtung durch die Geschäftsführung finden.

Gütersloh, den

Matthias Trepper, Bürgermeister